

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V.

Aufnahmebestimmungen

Stand: 08.11.2014

Diese Aufnahmebestimmungen sind Teil der in der Satzung des BGSD in §10.1 genannten Ausführungsbestimmungen zu den in der Satzung des BGSD in §4 genannten Formen der Mitgliedschaft. Die Aufnahmebestimmungen werden gemäß Satzung des BGSD §8.3 vom Vorstand erstellt und müssen der Satzung des BGSD §7.4 folgend von der Bundesversammlung beschlossen werden.

I. Formen der Mitgliedschaft

a Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können die Vereinigungen werden, welche sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen, die Ziele des Verbandes unterstützen (Satzung des BGSD §4.1a) und die ihrerseits über Qualitätssicherungskriterien verfügen. Dem Vorstand steht es frei, dem aufzunehmenden Verband Auflagen hinsichtlich der Qualitätssicherung zu machen, die an die Mitgliedschaft gekoppelt sind.

b Ordentliche Einzelmitglieder

Ordentliche Einzelmitglieder können die Personen werden, welche sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen, die Ziele des Verbandes unterstützen und eine/-n vom BGSD anerkannten Abschluss oder Prüfung nach Abschnitt II dieser Aufnahmebestimmungen besitzen (Satzung des BGSD §4.1b).

c Außerordentliche Einzelmitglieder

Außerordentliche Einzelmitglieder können die Personen werden, welche sich in einer akademischer Ausbildung oder in Vorbereitung auf eine Prüfung befinden (Satzung des BGSD §4.1c), die zu einem vom BGSD anerkannten Abschluss führen (vgl. Abschnitt II).

Diese Form der Mitgliedschaft ist befristet auf die Dauer der Ausbildung bzw. der Vorbereitung auf die Prüfung. Bei Antragstellung hat der/die Antragsteller/-in den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung bzw. den Prüfungszeitpunkt mitzuteilen. Sollte dieser Zeitrahmen überschritten werden, so hat das außerordentliche Mitglied dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt diese

Meldung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende des bei Antrag gemeldeten Zeitpunkts.

II. Vom BGSD anerkannte Abschlüsse und Prüfungen, die zur Aufnahme führen

a Akademische Abschlüsse

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in
(Hochschule Magdeburg-Stendal, Westsächsische Hochschule Zwickau, Universität Hamburg)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A.
(Hochschule Magdeburg-Stendal, Humboldt Universität Berlin, Universität Hamburg)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in M.A.
(Humboldt Universität Berlin)

b Nicht-akademische Abschlüsse

- Staatlich geprüfte/-r Gebärdensprachdolmetscher/-in
(Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt/Staatliche Prüfungsstelle München)
- staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache
(Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)
- staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für internationale Gebärden oder Gebärdensprache eines anderen Landes
(Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)
- staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für Schriftdeutsch
(Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)

Die hier genannten Abschlüsse und Prüfungen gelten vorbehaltlich als anerkannt und ermöglichen die Aufnahme in den BGSD. Eine Rücknahme der Anerkennung des Abschlusses ist nach Überprüfung gemäß den Qualitätskriterien der Qua-Kommission möglich. Neue Ausbildungen und Prüfungen können nach einer Qualitätsprüfung anerkannt werden.

III. Aufnahmeverfahren

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Ein Nachweis des entsprechenden Abschlusses ist in einfacher Kopie dem Antrag beizufügen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft wird auf der nächsten regulären Vorstandssitzung entschieden. Eine Verschiebung der Entscheidung (z.B. wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes) begründet der Vorstand und teilt diese dem/der Antragsteller/-in unter Angabe des neu festgesetzten Entscheidungstermins mit.

Der Vorstand hat bei der Entscheidung über den Mitgliedschaftsantrag die in der Satzung des BGSD unter §4.1a-c aufgeführten Kriterien zu beachten. Einzelfallregelungen sind möglich. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Antragsteller/-in umgehend schriftlich mitgeteilt. Eine Mitgliedschaft beginnt jeweils mit Bekanntgabe der Mitgliedschaft an den/die Antragsteller/-in. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Aufnahmebestimmungen wurden auf der Bundesversammlung am 08.11.2014 angenommen und sind am selben Tag in Kraft getreten.